

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 56. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Februar 2014, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

i. V. v. Wolfgang Kubicki (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

i. V. v. Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit 2011 bis 2012	4
Drucksache 18/1035	
2. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Justiz-IT-Gesetz	7
Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)	
Umdruck 18/2305	
3. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte	15
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)	
Umdruck 18/2383	
4. Länderkompetenzen stärken – Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen	18
Antrag der Fraktion der CDU	
Drucksache 18/1422	
Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN	
Drucksache 18/1515	
5. Wahlsichtwerbung von politischen Parteien im öffentlichen Verkehrsraum	22
Schreiben des Petitionsausschusses	
Umdruck 18/2341	
6. Verschiedenes	25

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, folgende noch auf der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte abzusetzen:

- Betriebliche Wiedereingliederung stärken! Durchführung einer Evaluation zum betrieblichen Eingliederungsmanagement in der Landesverwaltung
Antrag der Fraktion der CDU - [Drucksache 18/584](#)
- Offenlegung von „Gesetzgebungs-Outsourcing“
Antrag der Fraktion der PIRATEN - [Drucksache 18/897](#)

Die Tagesordnung wird im Übrigen in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Situation
der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit
2011 bis 2012**

[Drucksache 18/1035](#)

(überwiesen am 22. November 2013 an den Sozialausschuss und alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

- Gespräch mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Herr Dr. Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, stellt die Kernpunkte des Berichts über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit 2011 bis 2012, [Drucksache 18/1035](#), vor. Dabei geht er einleitend auf die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung ein, die für diese eine besondere Bedeutung habe. Deshalb sehe er mit Sorge, dass dieser Begriff Inklusion gerade im Schulbereich inzwischen eher negativ besetzt sei. Dennoch sei insgesamt eine positive Entwicklung beim Thema Inklusion im Land zu beobachten. Dies gelte nicht nur für den Landtag, der hierzu einen Aktionsplan verabschiedet habe, sondern auch für den kommunalen Bereich. Dort gebe es inzwischen 35 Beauftragte oder auch Beiräte, die sich dieser Aufgabe widmeten. Das sei aus seiner Sicht allerdings immer noch zu wenig. Außerdem bestehe Handlungsbedarf hinsichtlich einer klaren Absicherung und auch Definition der Aufgaben der kommunalen Beauftragten im Land.

Mit Verweis auf den Punkt 2 der Tagesordnung, den Antrag der Fraktion der CDU zur betrieblichen Wiedereingliederung [Drucksache 18/584](#), stellt Herr Dr. Hase fest, hier gebe es nach wie vor Nachholbedarf. Das zeige auch die Formulierung des Antrags, an der seiner Kenntnis nach die Schwerbehindertenvertretungen nicht beteiligt worden seien.

Zum Bereich der Bewusstseinsbildung verweist er auf seine vielen Gespräche und Besuche sowie die Durchführung von Sensibilisierungsworkshops für Personalverantwortliche, in denen er versuche, für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und über sie zu informieren. Er wünsche sich, dass ein solcher Sensibilisierungsworkshop auch wieder einmal für die Landesbehörden organisiert werde. Außerdem fehle es in diesem Bereich insbesondere an einer Datengrundlage, wie viele Menschen mit Behinderung in den Landesbehörden insgesamt eingestellt würden und welche Aufstiegschancen diese hätten. Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung sage nämlich nichts darüber aus, wie viele Menschen mit Schwerbehinderung angestellt worden seien, sondern nur darüber, wie viele Menschen mit Behinderung, die gegebenenfalls auch im Laufe ihres Berufslebens erst schwerbehindert geworden seien, im Land beschäftigt seien. Mit Sorge betrachte er, dass die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung in Deutschland stagniere und bei hochqualifizierten Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren sogar um 22 % gestiegen sei. Der berühmte Fachkräftemangel gehe an schwerbehinderten Menschen offensichtlich völlig vorbei. Hier gelte es, entsprechende Initiativen zu entwickeln, um dem entgegenzuwirken.

Herr Dr. Hase nennt als Beispiel den Fall eines Menschen mit Behinderung, der aufgrund seiner - vor allem durch seine Behinderung bedingten - relativ schlechten Schulnoten keine Chance habe, einen dualen Ausbildungsplatz in einer Kommune zu bekommen. Anders als an der Universität gebe es für die Verwaltungsfachhochschulen und dualen Ausbildungsplätze im Land keinen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung.

Abschließend geht er noch kurz auf den Bereich Bauen näher ein und betont noch einmal, Grundvoraussetzung für Inklusion sei die Barrierefreiheit. Zur Unterstützung entsprechender Baumaßnahmen seien Förderprogramme des Landes erforderlich. - Herr Dietrich, Mitarbeiter beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, ergänzt den Bericht zum Baubereich und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein zwar die DIN 18/040 eingeführt habe, dabei aber der Teil R, der sich speziell auf Rollstuhlfahrer beziehe, nicht mit übernommen worden sei. Der Landesbeauftragte hoffe, dass die darin enthaltenen Standards dennoch für die Förderung in diesem Bereich im Land angewandt und auch umgesetzt würden. Er weist weiter auf die Anmerkungen in dem Bericht des Beauftragten im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung hin. Darüber hinaus nennt er konkrete Beispiele, in denen der Landesbeauftragte für Menschen mit Behin-

derung in der Vergangenheit kleine Erfolge habe erzielen können, so zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Bau der Schwimmhalle in Plön. Abschließend richtet er an den Ausschuss den Wunsch, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten barrierefrei umgestaltet werde. Bisher habe es hierzu lediglich Absichtserklärungen gegeben.

In der anschließenden Aussprache nimmt Abg. Dr. Dolgner Bezug auf das von Herrn Dr. Hase genannte Beispiel zu den Problemen des Zugangs für Menschen mit Behinderung zum Ausbildungsgang des Verwaltungsfachangestellten und fragt, wie ein Lösungsansatz aussehen könnte, um auch hier einen Nachteilsausgleich einzuführen. - Herr Dr. Hase antwortet, aus seiner Sicht würden spezielle Ansätze und Programme benötigt, um Menschen mit Behinderung den Weg in den öffentlichen Dienst zu öffnen. Die Kommunen klagten ihm gegenüber immer, sie fänden keine Menschen mit Behinderung, die geeignete Bewerberinnen und Bewerber seien. Dies könne er durch die Erfahrungen in seiner Beratungstätigkeit so nicht bestätigen. Ein erster Schritt müsse es sein, dass die Kommunen dieses Problem überhaupt erkennen. Das sei bisher nicht der Fall. Auch die Rechtsprechung gehe sehr unterschiedlich an das Prinzip der Bestenauslese heran. Ihm sei es wichtig, dass hierfür sensibilisiert werde. Eine Lösung für das Problem habe er bisher leider noch nicht gefunden.

Abg. Dr. Klug fragt, inwieweit die Agentur für Arbeit die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt fördere. - Herr Dr. Hase antwortet, speziell für Menschen mit Behinderung gebe es den sogenannten Rehabilitationsberater. Er habe insgesamt aber den Eindruck, dass besondere Programme mit der Zielrichtung, Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu integrieren, fehlten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels. Darüber hinaus bestehe nach wie vor ein Defizit bei der Vernetzung zwischen den Regionen, sodass die Postleitzahl des Wohnortes bei der Frage der Integration von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt oft entscheidend sei.

Herr Dr. Hase führt im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Ostmeier aus, in Sachsen sei genau untersucht worden, wie es den Menschen mit Behinderung im Land gehe, wo Handlungsbedarf bestehe und wie die Situation im Vergleich zu nicht-behinderten Menschen aussehe. Eine Erkenntnis dabei sei gewesen, dass es viel zu wenig Neueinstellungen von Menschen mit Behinderung gebe. Außerdem lägen Menschen mit Behinderung im Bereich der Beurteilungen insgesamt unter dem Schnitt der Beurteilungen von nichtbehinderten Menschen. Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, unterbricht die Sitzung von 14:47 bis 15 Uhr.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Justiz-IT-Gesetz

Antrag des Abg. Dr. Partick Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/2305](#)

hierzu: Anlage 1 zum Protokoll

Ministerin Spoorendonk verweist zu Beginn ihres Berichts auf den Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2012. In diesem sei vereinbart worden, dass die Lagerung von Justizdaten bei Dataport kritisch gesehen werde und dass die Speicherung dort bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt werden solle. Inzwischen liege die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor. Dieses habe am 17. Januar 2013 die Sichtweise des hessischen Dienstgerichtshofs und nachgehend des BGH-Dienstgerichtes des Bundes bestätigt, dass unter Berücksichtigung insbesondere datenschutzrechtlicher Maßnahmen eine Administration richterlicher Daten auch durch externe Dienstleister zulässig sei. Damit könne also jetzt festgestellt werden, dass Dataport für die Lagerung von Daten der schleswig-holsteinischen Justiz aus rechtlicher Sicht eine mögliche Option bleibe.

Sie führt weiter aus, dass mit einer eventuellen Verlagerung von operativen IT-Aufgaben auf Dataport auch kein Widerspruch zur Selbstverwaltung der Justiz bestehe, da dort lediglich ein über Verträge geregelter technischer Betrieb erfolge. Herr des Verfahrens bleibe weiterhin die Justiz selbst.

Zur Untermauerung der Entscheidung des hessischen Dienstgerichtshofs solle jetzt in einem Landes-IT-Gesetz geregelt werden, wie ein externer IT-Dienstleister, zum Beispiel Dataport, mit den Daten der Justiz umzugehen habe und welche Sonderstellung die dritte Gewalt gegenüber der Exekutive besitze. Ein solches Gesetz sei ein weiterer Schritt in Richtung der autonomen Justiz.

Ministerin Spoorendonk geht weiter auf die absehbar auf die Justiz zukommenden Herausforderungen durch die gesetzliche Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum Jahr 2018 ein. In der Summe sei festzustellen, dass dadurch Mehraufgaben im IT-Bereich zu bewältigen sein werden. Es stelle sich damit nicht mehr die Frage, ob die Justiz diese zusätzlichen Aufgaben annehmen wolle, sondern die Frage, wie kurz- bis mittelfristig eine Umsetzung dieser Aufgabenfelder erfolgen könne. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es sich hierbei

nicht nur um einmalig zu erledigende Aufgaben, sondern in überwiegendem Maße um Daueraufgaben handle.

Mit der rechtlichen Klärung durch das Bundesverfassungsgericht sei der Weg, operative Aufgaben im IT-Bereich zu Dataport zu verlagern, offen. So biete sich die Möglichkeit, im Rahmen der Nutzung von Landesstandards das IT-Personal der Justiz im operativ-technischen Bereich zu entlasten und anderen IT-Aufgaben zuzuführen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Landesstandard bereits heute in vielen Bereichen die Anforderungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz in Schleswig-Holstein und des Landesrechnungshofs erfülle. Die Justiz könne dort also auf eine überwiegend vorhandene Konzeptlage zurückgreifen, wie das Beispiel des datenschutzkonformen Rechenzentrumsbetriebs des Fachverfahrens für die ordentliche Gerichtsbarkeit, „forumSTAR“, aufgezeigt habe. Die generelle Aufgabe werde also zukünftig sein, die Datenverarbeitung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach dem Sicherheitsstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie mit dem Schutzbedarf „hoch“ umzusetzen.

Ministerin Spoorendonk berichtet weiter, dass sie im ersten Halbjahr des letzten Jahres einen Entscheidungsprozess zusammen mit der Justiz initiiert habe, um zu klären, an welchen Leitlinien die zukünftige IT in der Justiz ausgerichtet werden solle. Dabei sei die Frage zu erörtern gewesen, ob das operative IT-Geschäft Kernaufgabe der Justiz sei, oder ob dieser spezielle Aufgabenbereich an einen externen Dienstleister wie Dataport abgegeben werden könne. Damit gehe auch die Entscheidung einher, ob der Justiz im IT-Bereich mehr qualifiziertes IT-Personal zugeordnet werden müsse, welches trotz der Personaleinsparvorgaben der Landesregierung zusätzlich aus dem eigenen Bestand zu erwirtschaften wäre, oder ob die Justiz sich dem Landesstandard zuwende, was auf der anderen Seite zu höheren Kosten im zentralen IT-Budget des Landes führen würde.

Sie - so Ministerin Spoorendonk weiter - habe die Justiz über das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses mit Schreiben vom 20. August 2013 unterrichtet (siehe Anlage 1 zum Protokoll). Kern der Entscheidung sei für sie gewesen, dass die Justiz insbesondere zur Aufrechterhaltung ihres bisher sehr hohen Qualitätsniveaus juristisches Fachpersonal benötige, welches nicht zulasten von IT-Personal reduziert werden dürfe. Somit verfolge das Justizministerium jetzt für den IT-Bereich die Leitlinie, ein IT-Organisationskonzept mit einem möglichst zentralen Ansatz für die ganze Justiz auszuarbeiten, in dem sich Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Justizvollzug wiederfänden. Dabei seien die Prozesse so zu gestalten, dass die Justiz die Inhalte bestimme und damit Einfluss auf den IT-Einsatz nehmen könne. Die IT-Betreuung müsse zukünftig gleichmäßig flächendeckend gewährleistet werden. Weiter sei die IT-Organisation der stetig wachsenden Verantwortung für zentrale Infrastrukturen anzupassen,

sodass diese sich flexibel auf neue Herausforderungen einstellen könnten. Bei den IT-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sei eine Personalstruktur zu erreichen, die sowohl motivierend und perspektivisch sei als auch eine Überalterung in den nächsten Jahren ausschließe. Insbesondere die zentralen Fachverfahren seien in einem kooperativen Betriebsmodell in einem Datacenter Justiz bei Dataport von Justizadministratoren und Dataport-Administratoren zu betreiben. Als Basisinfrastruktur solle der Landesstandard „+1“ eingeführt werden.

Sie betont, dass dabei die Sicherheitsstandards so zu setzen seien, dass nach dem besagten BSI-Grundschutz gehandelt werden könne. Es sei ein IT-Gesetz zu schaffen, welches die Justiz als dritte Gewalt vor der Einflussnahme der Exekutive auf die IT-Infrastruktur der Justiz sichere.

Ministerin Spoorendonk berichtet weiter, aus den Rahmenbedingungen dieser Entscheidung sei Ende 2013 mit den ersten Überlegungen zum IT-Gesetz im Justizministerium begonnen worden. Dabei sei auch berücksichtigt worden, dass bereits heute die Sonderstellung der dritten Gewalt gegenüber der Landesverwaltung in IT-Angelegenheiten dadurch berücksichtigt werde, dass in dem Organisationserlass IT-SH aus dem Jahr 2012 unter Nummer 10 Ausnahmeregelungen ermöglicht würden. Der CIO habe in einem Schreiben an Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëfer festgelegt, dass das Justizministerium eigenständig über den Einsatz von Standard-IT im Bereich der Justiz entscheide. Dieses per Erlass eingeräumte Recht solle nun durch das IT-Gesetz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Als Kern des IT-Gesetzes bezeichnet Ministerin Spoorendonk insbesondere die Einhaltung der Forderungen des hessischen Dienstgerichtshofes. Dieser erachte es zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit als geboten, dass auf richterliche Dokumente, wie zum Beispiel Protokolle, Ladungen, Voten, Hinweise und Entwürfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inhaltlich nur dann Zugriff nehmen dürften, wenn dies für die Technik des Betriebs notwendig sei. Ein Zugriff sei der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter mitzuteilen. Weiter dürften richterliche Dokumente weder an das Justizministerium noch an Dienstaufsichtsbehörden oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

In gleicher Weise sei eine Speicherung oder Weitergabe von technischen Daten wie zum Beispiel die Zeit der Erstellung oder der Autor von Dokumenten - man spreche hier von sogenannten Metadaten - nicht zulässig. Ausnahmen dazu könnten bei einem konkreten Verdacht des Missbrauchs zu dienstfremden Zwecken zugelassen werden, seien aber mit den Betroffenen vorab abzustimmen.

Zum Betrieb von IT-Infrastrukturen seien Masterpassworte zu vergeben. Deren berechtigte Inhaber seien zu bestimmen und die Bedingungen einer etwaigen Weitergabe festzulegen. Im Falle einer unbefugten Weitergabe sei eine Information der Richterschaft oder des örtlichen Administratoren sowie ein Verfahren zur Änderung des Masterpassworts vorzusehen.

Sie führt weiter aus, dass die Einhaltung der gerade genannten Regelungen durch die Administratoren der IT-Infrastruktur durch eine regelmäßige Geschäftsprüfung unter gleichberechtigter Mitwirkung von gewählten Vertretern der Richterschaft zu überwachen sei. Dieser Kommission sei uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu gewähren. Nach dem Landes-IT-Gesetz müssten dann Verträge, die die Justiz zukünftig mit Dataport abschließen werde, diesen Bedingungen genügen, um den Besonderheiten der dritten Gewalt gerecht zu werden. Weiter würden obige Rechte der Justiz auch für das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes, heute die Staatskanzlei, bindend, wenn die für die gesamte Landesverwaltung vorgehaltene und bei Dataport betriebene Standard-IT auch der Justiz zur Verfügung gestellt werde.

Ergänzend weist Ministerin Spoorendonk darauf hin, dass das IT-Gesetz zukünftig nicht nur für richterliche Daten, sondern zum Schutz des Legalitätsprinzips auch für staatsanwaltschaftliche Daten und zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch für deren Daten gelten solle. Weiter sei zurzeit IT-organisatorisch angedacht, für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes eine gemeinsame Stelle für Informations- und Kommunikationstechnik einzurichten.

Abschließend stellt Ministerin Spoorendonk fest, dass sich die Justiz auf einem sehr guten Weg befinde, der jedoch eine enorme Kraftanstrengung sowie die Beteiligung aller voraussetze. Am Ende dieses Weges werde - davon sei sie überzeugt - eine zukunftsfähige IT-Organisation gestützt durch ein Landes-IT-Gesetz für die Justiz stehen, welches einen weiteren Schritt in Richtung einer starken und autonomen Justiz darstelle.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass die Justizverbände zu diesem Thema zum Teil eine andere Auffassung verträten und sich gegenüber dem Dataport-Modell distanzieren. Das Urteil aus Hessen könne aus seiner Sicht nicht eins zu eins auf Schleswig-Holstein übertragen werden, da es in Hessen eine dezentrale Datenhaltung und ein davon getrenntes IT-Netz der Justiz gebe. In Schleswig-Holstein solle beides aber von dem gleichen Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Er fragt nach Alternativen zu dem jetzt vorgesehenen Modell, insbesondere, ob es Wirtschaftlichkeitsberechnungen für unterschiedliche Modelle gegeben habe. Außerdem möchte er wissen, ob die eben von Ministerin Spoorendonk dargestellte Berechnungsweise auch von der Staatskanzlei vor dem Hintergrund des Stellenabbaupfades akzeptiert

tiert worden sei. - Ministerin Spoorendonk antwortet, für die Landesregierung sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts maßgebend. Sie habe versucht, hier den Abwägungsprozess mit dem Fokus auf der Unabhängigkeit der Justiz darzustellen. - Staatssekretär Schmidt-Elsaëer ergänzt, mit Blick auf den 31. Dezember 2017, bis zu dem der elektronische Rechtsverkehr der Justiz garantiert werden müsse, müsse festgestellt werden, dass die daran anknüpfenden Anforderungen an die IT mit dem bestehenden Personalbestand nicht umsetzbar seien. Vor dem Hintergrund des einzuhaltenden Stellenabbaupfades stelle sich die Frage der Schaffung eines eigenen Datacenters für Justiz, für das circa 100 zusätzliche Leute eingestellt werden müssten, nicht. Die Stellen mit Personal aus anderen Bereichen der Justiz zu besetzen sei diskutiert, dann aber in Übereinstimmung mit allen Verbänden als Alternative abgelehnt worden. Am Ende des Diskussionsprozesses habe es dann einen gewissen Konsens darüber gegeben, den eben von Ministerin Spoorendonk dargestellten Weg zu gehen. Die Frage, ob es Berechnungen anderer Modelle gegeben habe, erübrige sich aus seiner Sicht, denn klar sei, dass kein neues Personal eingestellt werden könne. Zum Argument der besonders sensiblen Daten im Justizbereich weist er darauf hin, dass es auch in anderen Bereichen, zum Beispiel in der Steuerverwaltung, höchstensible Daten gebe. Die Erfahrungen in diesem Bereichen zeigten, dass auch ohne eigenes Netz die Sicherheit der Daten gewährleistet werden könne. Mit dem jetzt vorgesehenen Weg für die Justiz werde es in diesem Bereich sogar eine noch größere Absicherung als beispielsweise in der Steuerverwaltung oder der Polizeiverwaltung für die Daten geben. Die Landesregierung arbeite in vielen Bereichen bereits mit Dataport erfolgreich und vertrauensvoll zusammen. Die Übertragbarkeit des Gerichtsurteils auf Schleswig-Holstein sehe die Landesregierung anders als Abg. Dr. Breyer. Die Rechtsfrage sei mit dieser Entscheidung des Gerichtes in Hessen entschieden, auch wenn sie nicht eins zu eins auf Schleswig-Holstein zu übertragen sei. Die Entscheidung sei jedoch Grundlage für das schleswig-holsteinische IT-Gesetz.

Abg. Dr. Breyer betont noch einmal die besondere Sensibilität der Daten im Justizbereich, der eine eigene Staatsgewalt darstelle. Vor diesem Hintergrund wehre er sich dagegen, dass pauschal gesagt werde, man könne einfach nicht für jeden Bereich eine eigene IT-Struktur aufbauen. Immer wieder zu argumentieren, man müsse den Stellenabbaupfad einhalten, könne doch kein Selbstzweck sein. Er fragt noch einmal nach, ob die Staatskanzlei das vom Justizministerium aufgestellte Rechenmodell akzeptiere, das vorsehe, Aufgaben extern zu vergeben. Darüber hinaus möchte er wissen, wieviel Geld jetzt schon an Dataport gezahlt werde beziehungsweise wieviel Geld dann im Endstadium des vorgestellten Projektes an Dataport gezahlt werden müsse. Außerdem fragt er, wie teuer demgegenüber der Aufbau eines eigenen internen Systems sei. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëer stellt noch einmal klar, dass durch dieses Modell keine Stellen im Justizbereich abgebaut würden, sondern den vorhandenen Personen lediglich andere Aufgaben, mehr Steuerungsaufgaben, zugewiesen würden. Man benö-

tige für diesen speziellen Bereich einfach mehr Personal. Konsequenz der derzeitigen Haushaltssituation bei einer Einrichtung einer zusätzlichen eigenen Organisation wäre nun einmal, an anderer Stelle im Land Personal einzusparen. Dies würde wohl kaum Unterstützung finden. Die Landesregierung habe sich deshalb für den hier vorgetragenen Weg entschieden. Das sei mit der Staatskanzlei abgestimmt. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung könne auch vor dem Hintergrund nicht aufgestellt werden, dass die voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte noch nicht beziffert werden könnten. Zu dieser Einführung sei das Land bundesgesetzlich verpflichtet.

Abg. Dr. Breyer weist auf das positive Beispiel Niedersachsens hin, wo die Justiz ein eigenes Datencenter für Justizdaten eingerichtet habe.

Abg. Harms bekräftigt die Aussage von Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëßer, dass man keine Stellen des Landes irgendwo anders abziehen könne, nur weil man gegen eine Auslagerung von Aufgaben sei. Wer die Einrichtung einer eigenen Organisationen mit den genannten 100 zusätzlichen Personalstellen haben wolle, müsse dann auch sagen, wo er diese 100 Stellen an anderer Stelle in der Landesverwaltung einsparen wolle. Er sei der Auffassung, dass man Synergien nur heben könne, wenn man auf bewährte Strukturen und Organisationen setze, in diesem Fall auf Dataport. Entscheidend sei, dass die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet werde. Wenn dies dauerhaft zugesichert werden könne, habe er keine Probleme mit einer Auslagerung.

Auf Nachfrage von Abg. Ostmeier führt Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëßer aus, es gebe zwei große Bereiche, in denen die Unabhängigkeit der Richter tangiert werde. Zum einen müsse sichergestellt werden, dass Unbefugte auf die Daten nicht zugreifen könnten. Dies werde durch klare Regelungen sichergestellt, wer bei Dataport auf die Daten Zugriff nehmen dürfe, außerdem werde jeder Datenzugriff dokumentiert. Kontrollmechanismen würden neu eingeführt, sodass ausgewählte Personen Dataport überprüfen könnten. Zum anderen gehe es um den großen Bereich der einzelnen IT-Verfahren. Hier werde eine Basisinfrastruktur benötigt. In diesem Zusammenhang bestehe teilweise die Befürchtung oder die Sorge, dass der CIO Entscheidungen treffen könnte, die die Justiz beeinflussten. Vor diesem Hintergrund werde eine Absicherung in das Gesetz mit aufgenommen, damit der CIO nicht allein über IT-Ausstattungen entscheiden könne.

Staatssekretär Dr. Schmidt Elsaëßer weist darauf hin, dass es auch heute schon eine Abhängigkeit der Justiz im IT-Bereich gebe, denn sie nutze genauso wie alle anderen Landesbehörden das Landesnetz. Es werde versucht, die Abhängigkeit so zu steuern, dass die IT der Justiz

ihre Unabhängigkeit behalte. Er gehe davon aus, dass man das gewährleisten könne. - Abg. Dr. Breyer sieht kein Problem in der Nutzung der Leitungen externer Netze, da man diese verschlüsseln könne. Problematisch sei dagegen, Zugriffsrechte an Außenstehende - wenn auch zu bestimmten Zwecken - zu vergeben. Die Kontrolle müsse in Landeshand bleiben.

Abg. Dr. Breyer fragt noch einmal, wie viel Geld an Dataport derzeit für ihre Dienstleistungen gezahlt werde beziehungsweise in Zukunft dann an Dataport gezahlt werden müsse und wie viele Stellen für dieses Geld im Land selbst geschaffen werden könnten. - Herr Dr. Trares-Wrobel, Leiter des Referats Informationstechnik in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, weist darauf hin, dass der Landesstandard, der auch im Bereich der Justiz abgebildet werden solle, als wirtschaftlich gelte. Ein Vergleich mit anderen Ländern sei schwierig. Natürlich habe man sich auch die Modelle woanders angeschaut. In Niedersachsen, das etwa dreimal so groß wie Schleswig-Holstein sei, seien etwa 250 IT-Mitarbeiter in der entsprechenden Stelle beschäftigt. Auch wenn das Land Schleswig-Holstein insgesamt kleiner sei, könne man nicht einfach sagen, man rechne nur mit einem Drittel der Stellen. Ausschlaggebend für die Entscheidung in Schleswig-Holstein sei der Schutz der Daten gewesen. Dataport erfülle die Voraussetzungen des BSI-Schutzbedarfs „hoch“, der für Justizdaten gefordert werde. Das hier vorgetragene Konzept sei auch vom Landesdatenschutzbeauftragten geprüft worden.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, inwieweit das Konzept mit den Personalräten und Verbänden abgestimmt worden sei, beantwortet Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaesser dahin gehend, dass die Landesregierung wie bei allen anderen Themen auch das Vorgehen mit der Justiz breit abstimmen werde.

Abg. Rother weist darauf hin, dass all die jetzt von der Opposition aufgeworfenen Fragen den Landtag bereits in der letzten Wahlperiode beschäftigt hätten. Vor dem Hintergrund des Stellenabbaufades halte er es für absurd, hier Stellen durch Geld zu ersetzen. Natürlich müsse nachgewiesen werden, dass es nicht nur sinnvoll sei, sondern sich auch rechne, diese Aufgaben an Dataport abzugeben. Hierzu habe es verschiedene Erörterungstermine, auch unter Beteiligung der Richterverbände, gegeben. Seinem Eindruck nach seien alle relevanten Punkte in dem Verfahren sorgfältig diskutiert und begründet worden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, bittet um eine enge Einbindung des Ausschusses in den anstehenden Prozess und um zeitnahe Information über neue Sachstände nach den Gesprächen und Entscheidungen.

Abg. Dr. Breyer greift die Anmerkung von Abg. Rother auf und erklärt, er freue sich, dass man auch nach Ansicht der Regierungsfractionen die Wirtschaftlichkeit dieser Lösungen belegen müsse. Wenn es da schon Berechnungen gebe, bitte er darum, dass ihm diese zur Verfügung gestellt würden. Seinem Kenntnisstand nach habe man bisher jedoch keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen. Deshalb fehle ihm ein Beleg dafür, dass die Auslagerung an Dataport wirtschaftlicher sei als die Übernahme der Aufgaben durch eigenes Personal oder sie zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Niedersachsen wahrzunehmen.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer antwortet Herr Dr. Trares-Wrobel, der Ausbau des Standards der Datenverarbeitung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach den Sicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie auf den BSI-Schutzbedarf „hoch“ vom derzeitigen vorgesehenen Standard „normal“ werde etwa 100 bis 150.000 € kosten. Der Schutzbedarf „normal“ sei zurzeit in den Gerichten bei Weitem noch nicht umgesetzt. Auch hier zeige sich, dass man bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht Äpfel mit Birnen vergleichen könne. Der Standard bei Dataport werde schon seit Jahren mit dem ULD abgestimmt. Die Frage, die sich die Justiz stellen müssen, sei: Schaffen wir es mit eigenen Mitteln, das gleiche Niveau, was im Land für 25.000 Arbeitsplätzen erreicht worden sei, für die 5.000 Arbeitsplätze in der Justiz zu einem kostengünstigeren Preis herzustellen?

Ministerin Spoorendonk regt abschließend an, dass sich der Ausschuss zu gegebener Zeit auch noch einmal mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz auseinandersetze. Dies werde sozusagen eine Revolution im Land darstellen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)

[Umdruck 18/2383](#)

Ministerin Spoorendonk beginnt ihren Bericht mit der Bemerkung, dass auch für sie, ebenso wie für den Ministerpräsidenten und die gesamte Landesregierung, jede Form von Gewalt gegen Polizeibeamte erschreckend sei. Jeder einzelne Fall sei ein Fall zu viel. Sie betont, dass sich die Staatsanwaltschaften des Landes dieses Problems in besonderem Maße bewusst seien und in dieser Hinsicht gut aufgestellt seien.

Im Folgenden führt Ministerin Spoorendonk einige Rahmendaten aus. Zu den bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein wegen des Tatvorwurfs des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren und deren Erledigung lägen Statistiken des Generalstaatsanwalts für die Jahre 2005 bis 2013 vor. Daraus gehe hervor, dass die Anzahl der Widerstandsverfahren, die sich zwischen 1.300 Verfahren im Jahr 2005 und 1.877 Verfahren im Jahr 2008 bewegten, in den letzten Jahren nicht gestiegen seien. 2013 gebe es um die 1.400 Verfahren. Festzustellen sei aber, dass die Intensität der einzelnen Taten in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf die Diskussionen im Ausschuss zu diesem Phänomen. Die Landesregierung nehme diese Entwicklung sehr ernst. Es gelte natürlich auch, ihr justiziell zu begegnen.

Sie geht weiter auf die Frage der Erledigungsdauer und die Frage der Sachbehandlung bei den Staatsanwaltschaften näher ein. Bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein und auch bei ihren Leitungen bestehe seit Jahren die feste Überzeugung, dass Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zügig und nachhaltig zu verfolgen seien, da die Polizeibeamtinnen und -beamten bei der Ausübung ihres schwierigen Dienstes unter jedem Gesichtspunkt geschützt werden müssten. Diese Haltung schlage sich in der Anklagequote nieder. Statistisch gesehen würden von allen sogenannten „Bekanntsachen“ durchweg 20 % zur Anklage gebracht. Bei Widerstandsverfahren seien es in den letzten Jahren durchschnittlich rund 45 % gewesen. Diese Angabe beziehe sich auf den Zeitraum 2009 bis 2013.

Sie berichtet weiter, dass der Generalstaatsanwalt kurzfristig eine Sondererhebung veranlasst habe. Daraus ergebe sich, dass die Erledigungsdauer bei Erhebung öffentlicher Anklage bei

Widerstandshandlungen in zeitlicher Hinsicht durchschnittlich unterhalb der übrigen Erledigungsdauer liege. Mehr als 70 % aller anklagefähigen Verfahren würden innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft erledigt. Bei Widerstandsverfahren seien es in den letzten Jahren, 2009 bis 2013, durchschnittlich über 80 % gewesen, die innerhalb von drei Monaten zur Anklage gebracht worden seien.

Ministerin Spoorendonk erklärt weiter, all dies schließe nicht aus, dass es Einzelfälle gebe, die aufgrund besonderer Umstände eine längere Bearbeitung erfordern. Der Fall in Lübeck sei ein sehr bedauerlicher Einzelfall. In diesem Fall sei es zu einer zu langen Verfahrensdauer gekommen. Sie könne aber, auch im Namen des Generalstaatsanwalts, versichern, dass Verfahren zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie deren Bearbeitung im ständigen und besonderen Fokus der Behördenleitung der Staatsanwaltschaften lägen. Aus Anlass der aktuellen Diskussion werde das Thema auch auf die Tagesordnung der nächsten gemeinsamen Dienstbesprechung mit den leitenden Oberstaatsanwälten des Landes am 25. Februar 2014 gesetzt werden.

Ministerin Spoorendonk fährt mit mehreren Anmerkungen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei fort. Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit der Polizei in Schleswig-Holstein finde in enger Verzahnung statt. Dies fange bei persönlichen Kontakten auf der Führungsebene an, finde aber auch in institutionalisierter Form statt, zum Beispiel in Form der jährlichen Tagungen der Strategiekommission. Darüber hinaus gebe es die Arbeitsgruppe Polizei/Staatsanwaltschaft und eine Kooperation zwischen der ordentlichen Staatsanwaltschaft und den regionalen Polizeidienststellen in Form von periodischen Arbeits-sitzungen. Bei jeder Staatsanwaltschaft gebe es einen Generalreferenten, der für Fragen der Zusammenarbeit mit der Polizei zuständig sei. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die Arbeitsabläufe permanent geprüft und optimiert beziehungsweise auch Einzelfälle diskutiert werden könnten. Es gebe also mannigfaltige Foren, in denen etwaige Defizite bei der Fallbearbeitung erörtert werden könnten, und zwar auch solche, die Widerstandshandlungen und sonstige Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten beträfen. Dies habe zuletzt auch auf der Führungsebene anlässlich der Sitzung der vorhin genannten Arbeitsgemeinschaft Polizei/Staatsanwaltschaften im November 2013 stattgefunden. Dabei sei von Polizeiseite und im Einvernehmen mit der Führungsebene der Staatsanwaltschaft vereinbart worden, die in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren verankerten Anhörungspflichten als zusätzliche Grundlage für das gegenseitige Verständnis der Positionen von Staatsanwaltschaft und Polizei zu sehen.

Ministerin Spoorendonk fasst zusammen, die Auswertung der Statistiken zeige, dass das Thema ernst genommen werde, dass auch das Thema Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und

-beamten bei den Staatsanwaltschaften ernstgenommen werde. Natürlich müsse man aber auch sagen, dass es sich hierbei um ein gesellschaftspolitisches Thema handle, das auch von der Polizei selbst entsprechend angegangen werden müsse. Insbesondere das Thema Prävention bekomme vor diesem Hintergrund eine neue Bedeutung.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Klug bestätigt Ministerin Spoorendonk, dass sie die vom Ministerpräsidenten öffentlich geäußerte Kritik in diesem konkreten Fall teile. Sie und auch die Staatsanwaltschaft in Lübeck bedauerten diesen Einzelfall sehr. Der Einzelfall gebe Anlass, die vorhandenen Strukturen und Herangehensweise an dieses Thema noch einmal zu überprüfen. Sie habe in diesem Zusammenhang ein gutes Gespräch mit dem Ministerpräsidenten geführt. Dabei sei man sich einig gewesen, dass es gerade vor dem Hintergrund dieses Einzelfalls gut wäre, wenn der Ministerpräsident zu diesem Thema zu einem Runden Tisch einlade.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, ob es über diesen Einzelfall hinaus nach Kenntnis des Justizministeriums weitere Beschwerden über zu lange Verfahrensdauern in solchen Fällen gebe. Er fragt außerdem, ob das Justizministerium beabsichtige, Maßnahmen zu ergreifen, um in den hier in Rede stehenden Fällen die Verfahrensdauer weiter zu senken. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsässer antwortet, ihm sei kein weiteres Verfahren bekannt, in dem es eine entsprechende Beschwerde gegeben habe. Die Staatsanwaltschaft habe aus dem aktuellen Fall Konsequenzen gezogen und eine weitere Berichtspflicht eingeführt, wenn die eben genannte Dreimonatsfrist in solchen Fällen überschritten werde.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Länderkompetenzen stärken – Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/1422](#)

Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1515](#)

Ministerin Spoorendonk nimmt Bezug auf die Landtagsdebatte am 23. Januar 2014 zu diesem Thema und wiederholt die schon dort genannten Argumente. Dabei betont sie noch einmal, dass das Justizministerium in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren vom externen ministeriellen Weisungsrecht im Sinne einer Einflussnahme auf den Gang oder das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen keinen Gebrauch gemacht habe. In Schleswig-Holstein werde seit Jahren ein sehr liberales Verständnis der staatsanwaltschaftlichen Arbeit gepflegt.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Ostmeier bestätigt Ministerin Spoorendonk deren Interpretation, dass sie grundsätzlich gegenüber der Frage der Abschaffung des internen Weisungsrechts für die Staatsanwaltschaften nicht negativ eingestellt sei. Sie sehe die Notwendigkeit einer öffentlichen Diskussion und habe deshalb auch den Antrag Sachsens auf der Justizministerkonferenz für die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu diesem Thema unterstützt.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Anmerkung von Abg. Ostmeier führt Ministerin Spoorendonk aus, vor dem Einbringen einer Bundesratsinitiative müsse ausgelotet werden, wie die Erfolgsaussichten aussähen, ansonsten habe es ein Land sehr schwer, sich im Bundesrat auf Dauer Gehör zu verschaffen. Dies bedeute zwar nicht, dass Schleswig-Holstein von vornherein nur Initiativen einbringe, für die es definitiv eine Mehrheit gebe, es müsse aber mit Unsicherheit vorgegangen werden. Sie habe auf der Justizministerkonferenz zur Kenntnis nehmen müssen, dass es für eine entsprechende Bundesratsinitiative keine Mehrheit geben werde. Sie werde sich deshalb weiter im Rahmen der Justizministerkonferenz zunächst dafür einsetzen, dass die Diskussion über dieses Thema fortgesetzt werde und auch die Diskussionen über die Fachverbände weiter liefen. Ziel müsse es sein, zu dieser Frage einen breiteren Konsens zu

erzielen. - Abg. Ostmeier merkt an, durch eine Bundesratsinitiative könne doch auch eine entsprechende Diskussion auf politischer Ebene in Gang gesetzt werden. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsässer erklärt, die Gespräche auf der Justizministerkonferenz seien zu diesem Thema so eindeutig und apodiktisch gewesen, dass schon der Vorschlag, das Thema überhaupt zu diskutieren, abgelehnt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei es fraglich, ob ein Antrag im Bundesrat, der voraussichtlich ohne eine Ausschussüberweisung sofort abgelehnt werden würde, die Diskussion befördern könne.

Abg. Dr. Breyer fragt die Ministerin, ob sie für die Zukunft ausschließen könne, dass eine Einzelanweisung an die Staatsanwaltschaften erteilt werde. - Ministerin Spoorendonk antwortet, zum jetzigen Zeitpunkt schließe sie das aus. Sollte es eine solche Situation geben, in der so etwas unumgänglich sei, werde sie unverzüglich dem Innen- und Rechtsausschuss darüber eine Mitteilung machen, denn Sie halte die Anregung von Abg. Dr. Breyer, in solchen Fällen den Ausschuss zu informieren, für eine gute Anregung. Hierzu bedürfe es keiner Gesetzesänderung. Das sei auch auf der heutigen Rechtsgrundlage schon möglich. Eine solche Unterrichtung sei für sie eine Selbstverständlichkeit und Ausdruck von Transparenz.

Abg. Dr. Breyer sieht in dem vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, eine Öffnungsklausel einzuführen, einen grundlegenden Unterschied zur auf der Justizministerkonferenz im letzten Herbst geführten Diskussion, das externe Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften generell zu überdenken. Die Erfolgsaussichten für eine solche Initiative müssten doch eigentlich größer sein, da die Länder, die gegen die Streichung des Weisungsrechts seien, erst einmal erklären müssten, warum sie anderen Ländern sozusagen die Beibehaltung des Weisungsrechts aufzwingen wollten. - Abg. Ostmeier erklärt, für sie sei nicht nachvollziehbar, warum die Diskussion über eine Bundesratsinitiative zur Einführung einer Öffnungsklausel hinsichtlich des Ziels, die Abschaffung des Weisungsrechts zu verfolgen, schädlich sein solle. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsässer betont noch einmal, dass die Diskussion im Kreis der Justizminister sehr apodiktisch geführt werde. Auch bei der Frage, ob eine Öffnungsklausel eingeführt werden solle, werde die grundsätzliche Frage diskutiert, ob man die Streichung des Weisungsrechts für politisch richtig oder falsch halte. Im Moment müsse konstatiert werden, dass 13 Bundesländer dies für den vollkommen falschen Weg hielten. Sie verträten die Auffassung, dass sie das Weisungsrecht zwar nicht nutzten, dieses aber auch nicht abschaffen wollten. Auch wenn dies widersprüchlich sei, müsse dies einfach so festgestellt werden. Er gibt zu bedenken, wenn man jetzt eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Einführung einer Öffnungsklausel anstrebe, damit aber scheitere, habe man zwar einmal eine öffentliche Diskussion über das Thema erreicht, werde dann aber sehr wahrscheinlich auch nicht mehr die Chance zu einem zweiten Anlauf haben.

Ministerin Spoorendonk greift eine weitere Frage von Abg. Dr. Breyer auf und merkt an, sie halte Veranstaltungen zu justizpolitischen Themen, auch zu dem hier in Rede stehenden, generell für sehr wichtig.

Abg. Rother stellt fest, es gebe aus seiner Sicht zwei Möglichkeiten, jetzt zu den vorliegenden Anträgen vorzugehen. Zum einen bestehe die Möglichkeit - entsprechend des Änderungsantrags der Fraktion der PIRATEN -, das Thema in die Reform der Justiz mit einzubinden und in die laufenden Arbeitsgruppenberatungen einzubringen. Dabei müsse dann allerdings davon ausgegangen werden, dass man das Thema erst einmal auf eine ziemlich lange Bank schiebe. Ein zweiter Weg könne sein, Unterstützerinnen und Unterstützer für das Ziel der Abschaffung des Weisungsrechts zu sammeln. Er halte es deshalb für sinnvoll, zunächst über den Weg einer Anhörung zu versuchen, beim Fachpublikum sozusagen abzufragen, ob sie dieses Ziel für richtig und sinnvoll erachteten. Dabei könnten dann auch beide Varianten zur Diskussion gestellt werden, zum einen die Einführung einer Öffnungsklausel, zum anderen die komplette Abschaffung des Weisungsrechts in allen Bundesländern.

Ministerin Spoorendonk unterstützt den Vorschlag, eine Anhörung zu den Anträgen durchzuführen.

Abg. Ostmeier spricht sich dagegen aus, die Diskussion über die Abschaffung des Weisungsrechts mit der Reform der Justiz zu vermischen, da es sich nicht um ein originäres Landesthema handle. Der Antrag der CDU-Fraktion sei deshalb auch als eigenständiger Vorstoß, unabhängig von der laufenden Diskussion über die Reform der Justiz, zu werten.

Abg. Dr. Klug hält die Argumentation der Landesregierung aus seiner eigenen Erfahrung heraus für nachvollziehbar, den Weg einer Bundesratsinitiative vor dem Hintergrund der sehr geringen Chancen der Durchsetzbarkeit, im Moment nicht weiter zu verfolgen.

Abg. Dr. Breyer begünstigt den Vorschlag zur Durchführung einer Anhörung. In diesem Zusammenhang könne dann auch mit den Anzuhörenden die Frage des Zeitpunkts einer Bundesratsinitiative diskutiert werden.

Abg. Peters weist darauf hin, dass es hier um ein Thema gehe, das in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liege. Von daher sei es fraglich, ob hier die Einführung einer Öffnungsklausel und damit einer Gesetzgebungskompetenz der Länder überhaupt möglich sei. Dies müsse aus seiner Sicht erst einmal geprüft werden. - Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass es im Prozess- und Ordnungsrecht des Bundes auch schon zu anderen Themen Länderöffnungsklauseln gebe.

Abg. Harms regt an, zu den beiden vorliegenden Anträgen eine getrennte schriftliche Anhörung durchzuführen. Dann könne im Rahmen der Anhörung zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN gegebenenfalls auch noch die eine oder andere Idee zur Reform der Justiz mit einbezogen werden. - Abg. Dr. Breyer spricht sich dafür aus, beide Anträge gemeinsam in eine Anhörung zu geben, da beide das Ziel verfolgten, eine Bundesratsinitiative zu unterstützen. - Abg. Ostmeier schlägt vor, zwar beide Anträge in einem Anhörungsverfahren zu behandeln, aber den Themenbereich Selbstverwaltung der Justiz beziehungsweise die laufende Diskussion über die Reform der Justiz nicht mit einzubeziehen. - Diesem Verfahrensvorschlag von Abg. Ostmeier schließt sich Abg. Harms vor dem Hintergrund, dass die Reform der Justiz und die Diskussion darüber gerade erst begonnen habe, an.

Der Ausschuss kommt überein, zum Antrag der Fraktion der CDU, [Drucksache 18/1422](#), und zum ersten Teil des Änderungsantrags der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1515](#) sowie zu dazu gegebenenfalls von den Fraktionen noch einzureichenden Fragen eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden und ihre Fragen innerhalb von 14 Tagen bei der Geschäftsführung des Ausschusses einzureichen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Wahlsichtwerbung von politischen Parteien im öffentlichen Verkehrsraum

Schreiben des Petitionsausschusses

[Umdruck 18/2341](#)

Abg. von Pein stellt kurz den Hintergrund zur Vorlage des Schreibens des Petitionsausschusses an den Innen- und Rechtsausschuss dar, in dem dieser um eine Befassung mit dem Thema Wahlsichtwerbung von politischen Parteien im öffentlichen Verkehrsraum bitte. Im Rahmen der Beratungen des Petitionsausschusses habe dieser eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums eingeholt. Darin sei unter anderem darauf hingewiesen worden, dass den Kommunen vor Ort die Entscheidungskompetenz über ihre Satzungen zustehe, wie die Wahlsichtwerbung gestaltet werde. Es sei im Petitionsausschuss jedoch das Gefühl verblieben, dass man über die generelle Handhabung im Land und die vorherrschenden Unterschiede in den Kommunen noch einmal im Innen- und Rechtsausschuss diskutieren sollte, da dies häufig auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen führe.

Abg. Dr. Klug stellt fest, es sei also der Wunsch nach einem einheitlichen Rahmen für die kommunale Handhabung geäußert worden. Fraglich sei, welche technische Regelungsebene hier mit angesprochen sei.

Abg. Peters führt aus, die Wahlsichtwerbung orientiere sich am Landesstraßen- und Wegegesetz. Es handele sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, und die Genehmigungspflicht an sich sei mit Blick auf die Sonderstellung der Parteien auch nicht kritisch zu sehen, sondern stehe damit im Einklang. In diesem Zusammenhang müsse differenziert werden zwischen der Frage, gebe es überhaupt einen Anspruch auf Wahlsichtwerbung, und der Frage, wie dieser Anspruch ausgestaltet sei. Anerkannt sei, dass Wähler sich in einer Wahlsichtwerbung darstellen können müssten. Das Ermessen sei in diesem Fall eingeschränkt. Gleichzeitig sei in der Rechtsprechung unstrittig, dass hinsichtlich der Ausgestaltung Ermessen ausgeübt werden müsse. Es hänge deshalb von den kommunalen Strukturen vor Ort ab, wie die Ausgestaltung aussehe. Das Ermessen sei in diesem Zusammenhang relativ groß, dabei müsse als ein Gesichtspunkt unter anderem die Verkehrssicherheit mit betrachtet werden.

Abg. Dr. Dolgner regt an, zu dieser Frage auch die kommunale Sicht, mindestens die des Gemeindetages und des Städteverbandes, einzuholen und zu berücksichtigen. Fraglich sei, ob der

Landesgesetzgeber hier eingreifen könne, oder ob die Regelung hierzu nicht in das kommunale Selbstverwaltungsrecht falle.

Abg. Dr. Bernstein spricht sich ebenfalls dafür aus, das Thema im Innen- und Rechtsausschuss näher zu erörtern. Unstrittig sei, dass es eine kommunale Regelungshoheit in dieser Frage gebe. Es sei aber auch ein Ärgernis, wenn Wahlhelfer landesweit mit 30 verschiedenen Regelungen zu tun hätten. Darüber hinaus sei eine gewisse Ungleichbehandlung festzustellen. Die etablierten Parteien hielten sich in der Regel an die Vorgaben der einzelnen Kommunen, andere Parteien eher weniger. Er sei skeptisch, ob diese Befassung in einer gesetzlichen Regelung enden könne, aber vielleicht könne man im Rahmen eines Gesprächs mit den Vertretern der kommunalen Landesverbände zu einer einheitlicheren Handhabung kommen.

Auch Abg. Strehlau unterstützt den Vorschlag, ein Gespräch mit Vertretern der kommunalen Landesverbände zu führen. Sie fragt, wie viele Beschwerden es im Vorwege von Wahlen in diesem Zusammenhang gebe und wie das Innenministerium darauf dann entsprechend reagiere. - Herr Thiel, Innenminister, stellt kurz fest, dass das Innenministerium bei Kommunalwahlen für entsprechende Beschwerden zuständig sei, bei allen anderen Wahlen die Landeswahlleiterin. Die an das Ministerium herangetragenen Beschwerden seien eher geringer Anzahl. Es handelt sich um Einzelfälle. Diese würden geprüft und mit den Zuständigen vor Ort besprochen. Ziel sei es immer, einen angemessenen Rahmen für die Selbstpräsentation der Kandidaten zu setzen. Hierbei dürfe nicht unterhalb einer Mindestnorm gegangen werden. Gerade zu diesem Thema gebe es allerdings eine schier undurchsichtige Rechtsprechung.

Abg. von Pein fragt, ob es eine Handreichung für Gemeindeverwaltungen zu der Frage, was erlaubt sei und was nicht, gebe. - Herr Thiel antwortet, es gebe zwei Erlasse des Innenministeriums zu den Bundestagswahlen 1965 und 1969. Diese seien formal nicht mehr gültig, auf sie werde aber in einem Hinweisschreiben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr immer noch verwiesen.

Abg. Dr. Breyer spricht sich vor dem Hintergrund der sehr unübersichtlichen Rechtsprechung zu diesem Thema dafür aus, den Gemeinden eine Hilfestellung an die Hand zu geben, möglichst in Form eines Gesetzes oder eines Erlasses. - Herr Thiel weist darauf hin, dass die Rechtsprechung jeweils an Einzelfälle anknüpfe. Die Schlüsse, die daraus abgeleitet werden könnten, seien nicht unbedingt hilfreich, so sei eine klare Linie nicht eindeutig erkennbar. Vermutlich werde deshalb ein Erlass zu diesem Thema wenig Erfolg versprechend sein.

Abg. Harms nimmt Bezug auf das genannte Hinweisschreiben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr, das schon aus den 60er-Jahren stamme, und regt an, dass die Landesregie-

rung Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen und hier für eine Aktualisierung Sorge. Darüber hinaus müsse aus seiner Sicht noch einmal gegenüber den Kommunen deutlich gemacht werden, dass der Beschluss einer Gemeindevertretung oder Ratsversammlung, null Plakatierung zuzulassen, unzulässig sei. Seiner Kenntnis nach gebe es immer noch Beschlüsse auf kommunaler Ebene, mit denen das Plakatieren komplett verboten werden solle. Er regt an, in Zusammenarbeit mit der Landeswahlleiterin Best-practice-Beispiele aufzustellen und diese den Kommunen zuzuleiten.

Abg. Dr. Dolgner hält es für schwierig, jede örtliche Gegebenheit in Form eines Erlasses oder auch eines Best-practice-Beispiels abzubilden. Er plädiert dafür, Vertrauen in die Satzungsgeber vor Ort zu haben.

Abg. von Pein weist darauf hin, dass in der Handreichung der Landesverwaltung Straßenbau aus den 60er-Jahren unter anderem enthalten sei, dass an Bäumen nicht plakatiert werden dürfe. Dies führe vor Ort zum Teil zu praktischen Problemen, hier müsse Klarheit geschaffen werden. - Herr Petersen, Leiter des Referats Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen im Innenministerium, erklärt, er nehme diese Diskussion gern auf. Man werde Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium aufnehmen, um hier zu einer Aktualisierung der Handreichung zu kommen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Beratungen zu dieser Thematik mit einem Gespräch mit Vertretern der kommunalen Landesverbände, der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums in einer ihrer nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Sprecher der Fraktionen legen den Kreis der Anzuhörenden für die mündliche Anhörung des Ausschusses am 12. März 2014 zum Jugendarrestvollzugsgesetz, [Drucksache 18/891](#), fest.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, erinnert an den beim Koordinierungstreffen der Fraktionsvorsitzenden und der Präsidentin der Hamburger Bürgerschaft und Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags im letzten Jahr geäußerten Vorschlag, dass sich der Verfassungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft und der Innen- und Rechtsausschuss aus Schleswig-Holstein im Rahmen eines Treffens mit der Möglichkeit der Abfassung eines Grundlagenstaatsvertrags für gemeinsame Sitzungen beschäftigen sollten. Die Ausschussmitglieder kommen überein, in diesem Zusammenhang zunächst die Beratungen des Sonderausschusses Verfassungsreform abzuwarten und sprechen sich dafür aus, eine gemeinsame Sitzung mit dem Verfassungsausschuss aus Hamburg in erster Linie nur zu konkreten Sachfragen durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin